

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes sowie §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am _____ folgende

**Zweite Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Realsteuern**
vom 16.12.2004

beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt Backnang erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(2) Für die Grundsteuer werden die Steuersätze festgesetzt

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf

420

b) für die sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf

420

v.H. der Steuermessbeträge.

(3) Für die Gewerbesteuer werden die Steuersätze festgesetzt auf

400

v.H. der Steuermessbeträge.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den

Bürgermeisteramt

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister